ANTRAG / ELER

auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes



Eingangsstempel

Zuständige Bewilligungsstelle

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Landwirtschaft/Umwelt Postfach 60 08 07 14408 Potsdam

(Antragstermine beachten!)

Aktenzeichen:		

Bitte z	utreffende Felder	ausfüllen od	der ankreuzen.						
1.1	Stammda	ten (Allger	neine Angaben)						
BNR	2-ZD (Nummer de	s Betriebsinhab	ers auf der Zentralen Datenbank)						zw. Körperschaftsteuerveranla- sbescheinigung
					Geschle	echt			
Antr	agsteller/in Name ((ggf. Titel), Vorna	me; ggf. Unternehmensbezeichnung			mär	nnlich	weiblich	keine natürliche Einzelperson
ggf.	noch Unternehmer	nsbezeichnung			Geburts	sdatum oder (Gründun	gsdatum	
Geb	urtsname (nur bei	natürlichen Perso	onen)		Geburts	sort oder Grü	ndungso	t	
Vera	antwortliche/r Leit	er/in, wenn von	obigen Angaben abweichend (Volln	nacht ist beizufüger	n; sie soll n	icht älter als	3 Mona	te sein)	
1.2	Anschrift	en des Ant	ragstellers						
Po	stanschrift			Unternehm	nenssitz	(falls abwei	chend)		
Straf	Se und Hausnumm	er (kein Postfach	zulässig)	Straße und Hau	usnummer				
Post	leitzahl	Ort		Postleitzahl		Ort			
Ortst	reil			Ortsteil					
Tele	fon Nr. (mit Vorwa	hl)	ggf. Mobil-Telefon Nr.	Fax Nr. (mit Vo	rwahl)				
ggf.	E-Mail-Adresse								
Web	osite								
1.3	Bankver	bindung							
IBAN	I					BIC (Bank I	dentifier	Code)	
Nam	e der Bank								
Nam	ne des/der Kontoinl	haber/s/in							

1.4 Angaben zur Rechts- und Betriebsform

ntsform	Betriebsform	
Einzelunternehmen im Haupterwerb Landwirtschaft	01. Marktfruchtunternehmen (pflanzlich)	
Einzelunternehmen im Nebenerwerb Landwirtschaft	02. Futterbauunternehmen	
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	03. Veredlungsunternehmen (Tiere)	
Kommanditgesellschaft	04. Dauerkulturunternehmen	
Offene Handelsgesellschaft	05. Gemischtunternehmen (pflanzlich/tierisch)	
Eingetragene Genossenschaft	06. Gemüsebauunternehmen	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	07. Zierpflanzenunternehmen	
GmbH & Co. KG	08. Baumschule	
Aktiengesellschaft	09. Gartenbauliches Gemischtunternehmen	
Körperschaft des öffentlichen Rechts	10. Forstwirtschaftliches Unternehmen	
Sonstige juristische Personen	11. Land-/Forstwirtschaftliches Lohnunternehmen	
Kirchen/religiöse Einrichtung	12. Schäfer/in	
Sonstige natürliche Person	13 Weinbaubetrieb	
Öffentlich-rechtliche Stiftung	14. Geflügelhaltungsbetrieb	
natürliche Privatperson ohne landwirtschaftlichen Erwerb	15. Fischerei	
Eingetragener Verein	16 Sonstige	
Nichtrechtsfähiger Verein		
Privatrechtliche Stiftung		
Anstalt des öffentlichen Rechts		
Kirchen des öffentlichen Rechts		
Eheleute		
Eheähnliche Gemeinschaft		
Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)		
Chartanges contain (narranges community)		·
	Einzelunternehmen im Haupterwerb Landwirtschaft Einzelunternehmen im Nebenerwerb Landwirtschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kommanditgesellschaft Offene Handelsgesellschaft Eingetragene Genossenschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH & Co. KG Aktiengesellschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts Sonstige juristische Personen Kirchen/religiöse Einrichtung Sonstige natürliche Person Öffentlich-rechtliche Stiftung natürliche Privatperson ohne landwirtschaftlichen Erwerb Eingetragener Verein Nichtrechtsfähiger Verein Privatrechtliche Stiftung Anstalt des öffentlichen Rechts Kirchen des öffentlichen Rechts Eheleute	Einzelunternehmen im Haupterwerb Landwirtschaft Einzelunternehmen im Nebenerwerb Landwirtschaft Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kommanditgesellschaft Offene Handelsgesellschaft Offene Handelsgesellschaft Offene Handelsgesellschaft Offene Handelsgesellschaft Offene Handelsgesellschaft Offene Handelsgesellschaft Eingetragene Genossenschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung Offene Baumschule Aktiengesellschaft Offene Baumschule Offenetiehen Rechts Offentlicher Person Offentlicher Person Offentlicher Privatperson ohne landwirtschaftlichen Erwerb Eingetragener Verein Privatrechtliche Stiftung Anstalt des öffentlichen Rechts Kirchen des öffentlichen Rechts Eheleute

1.5 Ggf. Ve	rtretungsbefugte(r) des Antraç	jstellers [z. B. Bevollmächtigte(r)	und Insolvenzverwalter]		
Achtung: Eine Eintragung an dieser Stelle bewirkt, dass jeglicher Schriftverkehr zu Ihren Anträgen ausschließlich über diesen Vertretungsbefugten geführt wird. (Vollmacht ist beizufügen). Bereits vorliegende Vollmachten müssen nicht erneut eingereicht werden.					
Name, Vorname;	ggf. Unternehmensbezeichnung				
ggf. noch Unterno	ehmensbezeichnung				
Postanschr	ift	Kommunikations	rerbindungen		
Straße und Haus	nummer (kein Postfach zulässig)	Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)		
Postleitzahl	Ort	ggf. Mobil-Telefon			
Ortsteil		ggf. E-Mail-Adresse			

2 Vorhaben

Achtung: Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung des Antrages durch die ILB begonnen werden. Dies gilt nicht für Planungsleistungen, es sei denn sie sind alleiniger Fördergegenstand. Aus der Bezeichnung des Vorhabens muss eindeutig erkennbar sein, welcher Fördergegenstand angesprochen wird. (Maßnahme xy nach FG 2.x)

2.2 Fördergegenstand

Achtung: Das Vorhaben darf nur EINE

Das Vorhaben darf nur **EINEM** Fördergegenstand zugeordnet werden. Bei vorliegender behördlicher Zulassung und gemeinsamer Beantragung von Planung und der mit ihr zusammenhängenden Umsetzung ist die Zuordnung zu beiden Fördergegenständen zulässig.

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Ziffer 2.2 bis 2.4 der Richtlinie (u. a. Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach HOAI Leistungsphasen);
- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen Zustand/Potenzial und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:
 - a) Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
 - b) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen bzw. Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, z. B. durch
 - Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie,
 - Laufverlängerung begradigter Gewässer,
 - Beseitigung von Gewässerverbau,
 - Anbindung von Altarmen,
 - Revitalisierung von Auen
 - c) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
 - d) Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken
 - e) Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzials und chemischen Zustands durch Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer aus diffusen oder punktuellen Quellen sowie die Reduzierung der Auswirkungen solcher Stoffeinträge, z. B.
 - durch Anlage von Retentionsbodenfiltern,
 - mit anlagenbezogenen Maßnahmen zur Erfüllung von Anforderungen zur Stoffreduzierung, die über Mindestanforderungen hinausgehen,
 - durch Sauerstoffanreicherung (Tiefenwasserbelüftung),
 - chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung (Phosphat-Fällung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung),
 - Sedimententnahme,
 - durch biologische Verfahren (Biomasseentnahme/Biomanipulation)

		Maßnahm	en zur Ve	rbesserur	ng des Wa	asserrückhalts in der Landscha	ıft				
		rung de		rrückhalts	im Gewä	zur naturnahen Gewässerent ässer dienen wie Anhebung de					
		lung vo	n Speiche	erfunktion	en in der	sserentwicklung, die durch So Landschaft z.B. Anbindung vo besserung des Wasserrückhalt	on Kleing				
		der Ste		nöglichkei	ten des (sserentwicklung, die durch He Gebietsabflusses durch wasse dienen					
		Steuerung bau von V	spotential Vehren, S	s für ein o chöpfwerl	optimierte ken und s	oflussvermögens der Gewässe es Wassermanagement durch of sonstigen wasserwirtschaftliche ngen durch extreme Niederschl	den Umb en Anlag	au od en zu	er Er r Ver	satz	neu-
2.3	Inve	estitionsort									
	Land	kreis									
	PLZ/0	Gemeinde/Ortste	il								
	Flur/F	Flurstück									
	Gewä	ässerbezeichnun	g								
2.4	Zeit	liche Durch	führung d	es Vorhat	ens						
	Beg	jinn	Tag	Monat	Jahr	Beendigung	Tag	Mona	at	Jah	ır

3 Gesamtausgaben

Nr. der RL	Kostengruppe	Nettoausgaben in EUR	MwSt. in EUR	Bruttoausgaben in EUR
5.4	Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung und Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen			
5.4	Investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen			
5.4	Kosten für den Grunderwerb bis zu 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben bzw. 15 vom Hun- dert, bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen bzw. in Ausnahmefällen darüber hinausge- hender Prozentsatz			
5.4	Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung			
	Gesamtausgaben			

4 Finanzierungsplan

	Angaben in EUR	Summe	20	20	20	20
4.1	Gesamtausgaben (Nr. 3)					
4.1.1	netto					
4.1.2	Umsatzsteuer					
4.2	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
4.3	beantragte öffentliche Förderung					
Beantragte Förderung Ziffer 5 des Antrages						
Gesa	mtfinanzierung					

5 Beantragte Förderung

Fördergegenstand	Fördersatz	Höhe (EUR)
2.1		
2.2		
2.3		
2.4		

Antrag auf Zulassung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns (Begründung, warum zeitlicher Aufschub nicht möglich ist)

6.1 des Vorhabens (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Zusammenhang mit anderen Vorhaben, Vorhaben desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten.) Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 BbgWG dienen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 der WRRL beitragen. Hinweis: ausführliche Darstellung erfolgt im Projektbogen 6.2 der Förderung und Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse am Vorhaben, alternative Förderungs- und/oder Finanzierungsmöglichkeiten) 6.3 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens)

6

Begründung der Notwendigkeit (ggf. als Anlage beifügen)

7 Mit der Förderung beabsichtigte Ziele (Indikatoren)

7.1 Indikatoren für 2.1, 2.3 und 2.4 der Richtlinie (Landschaftswasserhaushalt)

	Indikatorenbezeichnur	ng	Menge	Mengen- einheit
1	Einwohner, die von den neuen Basisdienstleist maßnahmen profitieren	ungen/Infrastruktur-		Anzahl der Einwohner
2	Länge naturnah entwickelter Gewässer-/Uferak	oschnitte		km
3	Länge betroffener Fließgewässer			km
4	Fläche betroffener Standgewässer			ha
5	Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrüc	khalts in der Landschaft		Anzahl
6	Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässers	truktur		Anzahl
7	Maßnahmen zur Verbesserung der ökologische	en Durchgängigkeit		Anzahl
8	Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerungs bietsabflusses an wasserwirtschaftlichen Anlag	=		Anzahl
9	Maßnahmen an Gewässern zur Verbesserung	des Abflussvermögens		Anzahl
	(Optimierung des Wassermanagements)			km
	Gewässername			•
	Gewässer-Identifikationsnummer (laut LfU)			

7.2 Indikatoren für 2.1 und 2.2 der Richtlinie (Gewässerentwicklung)

	Indikatorenbezeichnung	Menge	Mengen- einheit
1	Einwohner, die von den neuen Basisdienstleistungen/Infrastrukturmaßnahmen profitieren		Anzahl der Einwohner
2	Länge naturnah entwickelter Gewässer-/Uferabschnitte		km
3	Länge betroffener Fließgewässer		km
4	Fläche betroffener Standgewässer		ha
5	Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft		Anzahl
6	Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur		Anzahl
			km
6 a	Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie		Anzahl
			km
6 b	Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren für eine eigendynamische		Anzahl
	Entwicklung		km
6 c	Wiederanbindung von Auen		km²
6 d	Altarmanschlüsse		Anzahl
7	Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit		Anzahl
	Gewässername		
	Gewässer-Identifikationsnummer (laut LfU)		

	ubringende Unterlagen fügte Unterlagen sind durch Anklicken ⊠ zu kennzeichnen.					
	gebundene Unterlagen (Anlagen unter www.ilb.de) Votum der Regionalen Arbeitsgruppe					
	Projektbeschreibung					
	Identifikation des/der Vertretungsberechtigten, sofern erforderlich					
	Vollmacht, sofern die Beantragung durch einen Verfügungsberechtigten erfolgt					
	Übersicht beanspruchter Flurstücke bei Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinie, soweit nicht ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung vorliegt					
nicht f	nicht formgebundene Unterlagen					
	Erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) bei Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinie oder In-Aussichstellung durch die Behörde					
	Kostenschätzung oder Kostenberechnung - je nach Planungsstand - nicht älter als drei Monate und mit Angabe der Leistungsphase der HOAI, der sie zugrunde liegt					
	aktuelle vollständige Planungsunterlagen, welche Grundlage der Kostenermittlung und der vorgelegten behördlichen Zulassungen sind bzw. bei Vorhaben nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie aussagekräftige Projektunterlagen gemäß Mindestanforderungen zur fachlichen Vorprüfung (veröffentlicht auf der Internetseite des MLUK)					
	Zustimmung des/r Eigentümer/s des/r Grundstücke/s zum geplanten Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.4 dieser Richtlinie oder Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers					
	bei Beantragung von allgemeinen Aufwendungen (etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen) als förderfähige Kosten, den Nachweis, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb vor Beauftragung erfolgt ist (ggf. auch Nachweis der Einhaltung der Transparenzpflicht bei Aufträgen, die für den europäischen Binnenmarkt relevant sind – siehe "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen" (2006/C 179/02))					
	Erklärung über die vorangegangene/aktuelle Nutzungsart der Fläche, wenn die beantragten Kosten für den Grunderwerb mehr als 10 % der erstattungsfähigen Gesamtausgaben betragen					
	Begründung für den Ausnahmefall eines Umweltschutzvorhabens, wenn die beantragten Kosten für den Grunderwerb mehr als 15 % der erstattungsfähigen Gesamtkosten betragen					
Die vorstehenden Unterlagen sind zwingend mit dem Antrag einzureichen, da sonst keine Bearbeitung erfolgt.						
Darüb	per hinaus sind beizubringen:					
	bei öffentlichen Vorhaben Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages zum Vorhaben, inkl. zur Finanzierbarkeit der Folgekosten					
	bei Beantragung der Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten ein Nachweis zur Nicht- Vorsteuerabzugsberechtigung, z. B. durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, des Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. bei Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Bestätigung des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes					
	Statut bzw. Satzung für Verbände, die erstmalig Antragsteller sind					
	Nachweis über die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes für gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts					

8

9 Erklärung zur Datenverarbeitung sowie Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften

- 9.1 Informationen auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO; ABI. Nr. L 119 Seite 1)
- 9.1.1 Information auf der Grundlage der Artikel 24 und 13 Absatz 1 DSGVO
 - a) Verantwortlicher im Sinne des Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO ist das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg (MLUK)
Referat EU-Zahlstelle (EGFL und ELER), Cross Compliance- und InVeKoS-Koordinierung
Leiter Norbert Falk
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam.

b) Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO ist zu erreichen über

poststelle @mluk.brandenburg.de oder Telefon 0331 866-0.

- c) Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO erfolgt zu dem Zwecke der Beantragung, Auszahlung, Verwaltung und Überwachung der Agrarförderung aus den Europäischen Fonds EGFL und ELER und beruht hierfür auf den unionsrechtlichen Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, den dazu erlassenen Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 907/2014 und Nr. 640/2014 sowie den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 908/2014 und Nr. 809/2014.
- d) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) und Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit dem Unionsrecht zur (Agrar-) Finanzierung aus dem EGFL und ELER sowie dem daraus folgenden Bundesrecht (insbes. dem InVeKoS-Daten-Gesetz, GAK-Gesetz) und Landesrecht rechtmäßig, da die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die EU-Zahlstelle als Verantwortlicher unterliegt, und zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.
- e) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ferner nach § 5 Absatz 1 BbgDSG zulässig, da sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des MLUK und der EU-Zahlstelle als Verantwortlicher liegender Aufgabe erforderlich ist.
- f) Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet darüber hinaus auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften vor allem solcher des Bundes statt, die Sie im Einzelnen der nachfolgenden Nr. 9.2 entnehmen können. Diese Auflistung bezieht sich auf die zum Redaktionsschluss des Förderantrages geltenden Rechtsgrundlagen sowie deren später jeweils gültigen Fassungen.
- g) Die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO ergeben sich ebenfalls aus der nachfolgenden Nr. 9.2.
- 9.1.2 Informationen auf der Grundlage des Artikel 13 Absatz 2 DSGVO
 - a) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) DSGVO: Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus dem Fachrecht (Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 908/2014) und beträgt drei Jahre nach dem Jahr, in dem das Land Brandenburg die Abschlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2020 leistet. Das bedeutet die Frist bis mindestens 31.12.2027. Bei längeren Zweckbindungsfristen/Aufbewahrungsfristen gelten diese Fristen für die Datenspeicherung.
 - b) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) DSGVO: Sie werden darüber informiert, dass Ihnen aus der DSGVO die folgenden Rechte zustehen:
 - das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder
 - das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DSGVO, soweit die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO beruht, sowie
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit.

- c) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) DSGVO: Entfällt.
- d) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) DSGVO: Es steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.
- e) Hinweis gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e) DSGVO: Die Bereitstellung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist unionsrechtlich und in der Folge daraus bundes- und landesrechtlich vorgeschrieben, weshalb Sie zur Bereitstellung der im Antrag erfragten Daten verpflichtet sind, da Ihr Antrag ohne diese Daten nicht bearbeitet und die Beihilfen bzw. Fördermittel nicht ausgezahlt werden können.
- 9.2 Weitere Erläuterungen zur Datenverarbeitung für Antragstellung nach der o. g. Richtlinie

Ihre Anträge können nur automatisiert bearbeitet werden.

Mit der Einreichung der Antragsunterlagen und der jeweiligen antragsbezogenen Erklärungen ergeben sich auch die nachfolgend aufgeführten Datenverarbeitungen durch die beteiligten Behörden und Einrichtungen, die im System der Agrarverwaltung zwingend angelegt sind.

Sollten einzelne Fragen ausschließlich für Beihilfen oder Förderungen von Bedeutung sein, die Sie nicht beantragen wollen, so brauchen Sie die dafür vorgesehenen Angaben nicht zu machen.

Die Bearbeitung Ihrer Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs-, Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen gemäß den hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften ein.

Dazu werden die von Ihnen mit diesem Antrag vorgelegten Daten und weiteren Nachweise sowie ggf. Ihre Anträge aus den Vorjahren verarbeitet und zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems Abgleiche durchgeführt. Dies betrifft Ihre Stammdaten, kontrollbezogene Angaben sowie ggf. zahlungsanspruchsbezogene Angaben.

Die unter "Stammdaten" eingetragenen Angaben zu PLZ und Ort werden bei der Datenerfassung mit dem hinterlegten offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post abgeglichen und bei Bedarf angepasst.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckerfüllung im Sinne der vorstehenden Nr. 9.1.1 Buchstabe c und d, folgendermaßen verarbeitet:

- Ihre personenbezogenen Daten aus diesem Antrag werden von der zuständigen Bewilligungsbehörde und durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) für die automatisierte Zahlbarmachung und Verbuchung sowie die Zwecke der Rechtsvorschriften verarbeitet, die zu diesem Förderantrag einschlägig sind.
- Zur Auszahlung übermittelt das LELF Ihre Angaben personenbezogen in dem dazu erforderlichen Umfang an die zuständige Kasse (Landeshauptkasse).
- Zum Zwecke der Finanzmittelbereitstellung durch die EU und den Bund übermittelt das LELF Ihre Angaben in dem dazu jeweils erforderlichen Umfang an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).
- Im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich deren Durchführungsverordnungen bzw. den entsprechenden Delegierten Verordnungen für durch den ELER (mit-)finanzierte Beihilfen dürfen die im MLUK eingerichtete Zahlstelle des Landes Brandenburg für den EGFL und ELER sowie die Bescheinigende Stelle und der Interne Revisionsdienst bei den aus dem o. g. Fonds finanzierten Vorhaben im Rahmen der Ihnen aus den vorgenannten Verordnungen zugewiesenen Aufgaben die Angaben aus Ihren Anträgen mittels eines automatisierten Abfrageverfahrens einsehen. Die Bescheinigende Stelle darf zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlussberichte in Verbindung mit der Bescheinigung nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 diese Daten auswerten.
- Zur Gewährleistung der gemäß Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 bzw. Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 obligatorisch durchzuführenden Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden die hierfür erforderlichen Daten aus der Landesdatenbank im LELF an die für die Evaluierung zuständige/n öffentliche/n Stelle/n sowie ggf. an beauftragte Dritte (Berufs-, Fachverbände, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungsinstitutionen) zur Auswertung entsprechend den Vorgaben der o. g. Verordnung weitergegeben.

Weitere Datenverarbeitungen:

Außerdem werden Sie nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO darüber informiert, dass Datenverarbeitungen i. S. d. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO auch auf der Grundlage der in dieser Erklärung aufgeführten weiteren Rechtsvorschriften erfolgen oder die sich aus Aufgaben der EU-Zahlstelle i. S. d. § 5 Absatz 1 BbgDSG ergeben:

- a) Nach § 29 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes sind die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den Landesbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind und die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, für die Feststellung von Grundbesitzwerten oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können, den Finanzbehörden mitzuteilen. In diesem Rahmen übermittelt das LELF Ihren Namen, Ihre Anschrift und Telefonnummer sowie die von Ihnen ggf. beantragten Flächen an das zuständige Finanzamt.
- b) Gemäß der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten können Ihre personenbezogenen Daten in dem erforderlichen Umfang durch die Bewilligungsbehörden bzw. das LELF an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- c) Nach § 93 des Agrarstatistikgesetzes in Verbindung mit § 4 des Brandenburgischen Statistikgesetz werden die personen- und betriebsbezogenen Daten aus Ihrem Antrag jährlich einmal an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weitergegeben.
- d) Nach § 135 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes dürfen im Rahmen von Amtshilfeersuchen der gemäß dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zuständigen Stellen Adressen für den Zweck der Ermittlung der Beteiligten von bewirtschafteten Flächen an diese Stellen weitergeleitet werden.
- e) Nach § 88 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 104 des Brandenburgischen Wassergesetz dürfen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) ausschließlich Adressdaten von Antragstellern zum Zweck der Beteiligung an Gewässerentwicklungskonzepten an die zur Durchführung dieser Maßnahmen zuständigen Stellen zweckgebunden weitergegeben werden.
- f) Die von Ihnen angegebenen Daten werden außerdem nach § 197 Absatz 4 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (als Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen) übermittelt.
- g) Die ggf. angegebenen flächenbezogenen Daten können auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des BbgDSG zur Erstellung von Managementplänen und zur Vorbereitung von Schutzgebietsausweisungen zur Sicherung von Natura-2000-Gebieten an die Obere Naturschutzbehörde übermittelt werden.
- h) Ihre personenbezogenen allgemeinen Angaben (Stammdaten, Betriebsprofil) können landeseinheitlich für alle weiteren von Ihnen gestellten Anträge aus dem Geschäftsbereich des MLUK genutzt werden. Dies schließt eine Verwendung dieser Daten für Anträge im Rahmen der Antragstellung nach den Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, 1307/2013 und 1308/2013 bzw. deren Nachfolgeverordnungen ein.
- i) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union veröffentlichen gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) nachträglich im Internet (siehe dazu im Detail nachfolgendes Kapitel "Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen").

Mit der elektronischen Verarbeitung sowie auf der Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen für die elektronische Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO ist mit umfasst, dass sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Artikel 28 DSGVO im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten auch anderer öffentlicher oder privater Stellen als Auftragsverarbeiter bedienen dürfen.

Hiermit werden Sie darüber informiert, dass Ihre Betriebsdaten durch die Daten verarbeitenden Stellen unverzüglich zu **löschen** sind, sobald die genannten Daten zur Erfüllung des Zweckes, zu dem sie verarbeitet worden sind, nicht mehr erforderlich sind. Unbeschadet der Vorgaben nach Artikel 32 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 sind Ihre personenbezogenen Daten **spätestens nach Ablauf des dritten Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem das Land Brandenburg die Ab-

schlusszahlung für Fördermaßnahmen des EPLR 2014-2020 leistet, zu löschen.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

- die Daten im Einzelfall im Rechnungsabschlussverfahren nach Titel IV Kapitel IV Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 benötigt werden oder
- einer Löschung der Daten gesetzliche Aufbewahrungsfristen/festgelegte Zweckbindungsfristen entgegenstehen.

Mit der Antragseinreichung und Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie die vorstehenden Hinweise zur Datenverarbeitung im Rahmen der Agrarförderung der gemeinsamen Agrarpolitik der EU zur Kenntnis genommen haben. Sie sind oben darauf hingewiesen worden, dass

- eine Auskunftspflicht nicht besteht, Ihre Angaben jedoch Voraussetzung für die Gewährung der von Ihnen beantragten Beihilfen und Förderprogrammen sind,
- Sie berechtigt sind, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, dann jedoch die beantragte Förderung nicht erfolgen kann,
- die Angabe der Telefon- sowie ggf. der Faxnummer und E-Mail-Adresse freigestellt ist und lediglich der zuständigen Landesstelle zur Vereinfachung etwaiger Rückfragen dient.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Land Brandenburg bei positiv erfolgter

Beschlussfassung über die Förderung,
Bewilligung oder
Durchführung/Abschluss des Vorhabens über mein/unser Vorhaben bei Bedarf im Rahmen von Veröffentlichungen oder Presseerklärungen die Öffentlichkeit informiert.
ja nein
Ich bin/Wir sind mit der Kommunikation über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr einverstanden:
ja nein

9.3 Allgemeines

Die verspätete Einreichung von Anträgen oder von mit den Anträgen einzureichenden Unterlagen hat zur Folge, dass der Antrag erst zu einem evtl. nachfolgenden Projektauswahlverfahren berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus kann die verspätete Einreichung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ggf. zur Ablehnung des Förderantrages führen.

Bitte teilen Sie auch nach Antragseinreichung jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede andere beihilferelevante Änderung der Rechts- oder Betriebsform und Betriebsverhältnisse (insbesondere bei Betriebsübergabe/-übernahme oder Änderung von Gesellschaftsverhältnissen) sofort schriftlich der zuständigen Bewilligungsbehörde mit.

Das MLUK weist darauf hin, dass Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nur solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde darf im Rahmen ihres Ermessens daher eine Förderung verweigern, wenn gegen den Antragsteller ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird. Bewilligungsbescheide, die bereits erlassen sind, aber noch nicht zur Auszahlung gebracht werden, sind in diesen Fällen zu widerrufen (siehe ANBest zu § 44 LHO).

9.4 Allgemeine Erklärungen des Antragstellers

Diese Erklärungen gelten für den gestellten Antrag und die beigefügten Anlagen!

Mir/Uns ist bekannt, dass alle Angaben in diesem Antrag und in den mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass alle falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben in den einzelnen Anträgen und deren vorgeschriebenen Anlagen, in den mit den Anträgen eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich/wir nach § 3 Absatz 1 Subventionsgesetz verpflichtet bin/sind, auch in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung, die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung haben oder ihr entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
- jede Landesstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden, und Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den Finanzbehörden mitzuteilen.
- ich/wir im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem ich/wir hierzu in der Lage bin/sind, dies der zuständigen Bewilligungsbehörde schriftlich melden und entsprechende Nachweise vorlegen muss/müssen.
- mir/uns keine Zahlungen zustehen, wenn ich/wir die für den Erhalt solcher Zahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/haben, um einen den Zielen der betreffenden
 Finanzierungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken (Artikel 60 der Verordnung (EU)
 Nr. 1306/2013),
- der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden kann,
- von der zuständigen Bewilligungsbehörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Bewilligung der Zuwendung erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können.

Mir/Uns ist auch bekannt, dass

- die zuständige Bewilligungsbehörde Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
- den zuständigen Landesstellen, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und dem Hauptzollamt Hamburg Jonas im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Verordnungen (EG) Nr. 1305/2013 und 1306/2013 sowie den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften sowie den Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie das Betreten und Befahren der Betriebsflächen zu gestatten ist. Darüber hinaus sind den genannten Behörden und Institutionen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen bin ich/sind wir verpflichtet, auf meine/unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dies verlangen. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Duldungs- und Mitwirkungspflichten als Verweigerung der Kontrolle gewertet werden können, was zur Nichtgewährung der Förderung führt.
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere/verweigern.

Ich/Wir erkläre(n), dass

- eine Umwandlung bzw. Gründung meines/unseres Betriebes nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient,
- über meinen/unseren Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (§ 80 der Insolvenzordnung) noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach
 den §§ 21 ff. der Insolvenzordnung angeordnet wurden. Mir/Uns ist bekannt, dass andernfalls meine/unsere Unterschrift unwirksam ist und nur der Insolvenzverwalter unterschriftsbefugt ist,
- mein/unser Betrieb sich weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418) in Auflösung befindet.

Mir/Uns ist bekannt, dass im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens umgehend die zuständige Bewilligungsbehörde über diesen Sachstand zu informieren ist.

Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Ich/Wir habe(n) die geltende Förderrichtlinie mit den entsprechenden Bedingungen zur Durchführung des geförderten Vorhabens und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n diese an.

Ich/Wir habe(n) von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen und Zuwendungen Kenntnis genommen. **Mir/Uns ist bekannt**, dass die Rechtsgrundlagen und Merkblätter bei der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie der Förderrichtlinie durch die Bewilligungsbehörde Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen und ggf. vorzunehmen sind. Unter Berücksichtigung des Artikel 108 AEUV ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde bei einem vorliegenden beihilferechtlichen Verstoß zwingend ein Rückforderungsverfahren ohne Ermessensausübung einzuleiten.

Ich bin/Wir sind in der Lage, mögliche Folgelasten auch ohne weitere Förderung selbst zu tragen.

Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. Vertretungsberechtigter nach Satzung oder Gesetz) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

9.6 Rechte Dritter an Finanzierungsvorhaben aus diesem Antrag (Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen)

Alle Förderungen aufgrund dieses Antrages sind Zuwendungen nach § 44 LHO, welche nach den ANBest des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) weder abgetreten noch verpfändet werden dürfen. Abtretungen oder Verpfändungen von Ansprüchen aus diesen Vorhaben dürfen daher von den Bewilligungsbehörden nicht beachtet werden.

Das MLUK weist darüber hinaus auf folgenden Vorbehalt zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union nach der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 hin:

- Sämtliche offenen Forderungen des Landes Brandenburg gegen einen Begünstigten aus Rückforderungen von Fördermitteln, die ganz oder teilweise aus Mitteln der Agrarfonds der Europäischen Union (d. h. EAGFL, Abteilung Garantie, EGFL oder ELER) finanziert werden, dürfen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 von den Bewilligungsbehörden mit Ansprüchen des Begünstigten auf Auszahlung von Vorhaben, die ebenfalls ganz oder teilweise aus Mitteln der EU im Rahmen des EGFL oder des ELER finanziert werden, vorrangig (erstrangig) verrechnet/aufgerechnet werden, wenn die Rückforderung vor der Bewilligung, mit der aufgerechnet werden soll, fällig geworden ist (§§ 404, 406 BGB).
- Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gemäß Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 in Verbindung mit Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 hat bei diesen Vorhaben uneingeschränkten Vorrang vor privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Begünstigten und Gläubigern.

9.7 Hinweise zur Transparenz von EU-Agrarbeihilfen

Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Unionsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Personen ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Veröffentlichung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlicher Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABI. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 4.Mai 2016 und L 314/72 vom 22.November 2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

9.8	Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung, Mitfinanzierung und de-minimis						
	Ich bin/Wir sind im Rahmen dieses Vorhabens zum Vorsteuerabzug						
		nicht berechtigt (Nachweispflicht durch den Antragsteller – siehe beizufügende Anlagen),					
		berechtigt und habe/haben dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt (Pohne Umsatzsteuer),					
		Ich/Wir habe(n) für den gleichen Zweck (für dieses Vorhaben/Objekt) keine weiteren öffentlichen Fördermittel erhalten bzw. beantragt.					
	Wenn	Wenn doch sind nachfolgende Angaben zu machen (auch im Finanzierungsplan):					
	Förde	rmittel in Höhe von		EUR			
	Jahres	sangabe:					
	Förde	rmittelgeber:					
10	Ich/W richtiç Mit m	g und vollständig sind	in diesen Anträgen und Anlage) ich/wir des Weiteren mein/un				
 Ort, [Datum		_	Unterschrift(en) des Antragstellers oder	Verfügungsberechtigten		